



# Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland

Dieses Informationsblatt hilft Asylsuchenden bei ihren ersten Schritten in Deutschland.

**Besonders wichtig:** Folgen Sie den Anweisungen, die Ihnen die staatlichen Stellen geben. Nur so kann Ihr Asylverfahren so schnell wie möglich beginnen. Ohne Anerkennung in einem entsprechenden Verfahren gibt es keine Zukunft in Deutschland.

## Schritt 1: Melden Sie sich bei einer staatlichen Stelle

ASYLSUCHENDER  
WER SIND SIE?



Melden Sie sich, sobald Sie in Deutschland angekommen sind, bei einer staatlichen Stelle wie der Polizei. Erklären Sie dort, dass Sie einen Asylantrag stellen möchten. Folgen Sie bitte den Anweisungen der Beamten. Diese vermitteln Ihnen die Unterbringung in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung. Wenn Sie sich nicht melden, halten Sie sich illegal in Deutschland auf und laufen Gefahr, abgeschoben zu werden.

## Schritt 2: Erste Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung

Sie werden zunächst in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende untergebracht. Hier werden Sie versorgt und bekommen erste Informationen. Dort wird für Sie eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ ausgestellt. Dieser Schritt, der auch Angaben zu Ihrer Identität erfordert, ist notwendig, ohne ihn kann Ihr Asylverfahren nicht beginnen.

TEMPORÄRE  
AUFENTHALTSERLAUBNIS  
„AUFENTHALTSGESTATTUNG“



während  
Ihr Asylgesuch  
registriert  
wird

## Schritt 3: Verteilung auf das zuständige Bundesland

DEUTSCHLAND  
UND SEINE  
BUNDESLÄNDER

Sie können nicht frei wählen, in welchem Bundesland Sie untergebracht werden - Sie werden einem Bundesland bzw. einer Unterkunft zugeteilt. Diese Zuteilung ist verbindlich. Eine gerechte Verteilung aller Asylsuchenden auf die 16 Bundesländer ist unverzichtbar, damit Ihr Schutzgesuch schnell bearbeitet werden kann. Es kann daher sein, dass Sie in ein anderes Bundesland weiterreisen müssen. Bitte widersetzen Sie sich dieser Zuteilung nicht, Ihr Asylantrag kann sonst nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden, womit Sie Ihren legalen Aufenthalt in Deutschland gefährden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über Ihren Asylantrag entscheidet, ist in allen 16 Bundesländern vertreten. Ihr Asylverfahren wird überall in Deutschland nach den gleichen Regeln bearbeitet.

In Ausnahmefällen können persönliche Umstände, wie z.B. enge familiäre Bindungen, bei einer Entscheidung über die Verteilung berücksichtigt werden.



ERSTAUFNAHME  
EINRICHTUNG



## Schritt 4: Begeben Sie sich unverzüglich in die zugewiesene Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung, der Sie zugewiesen werden, ist für Ihre Versorgung, Unterkunft sowie ärztliche Betreuung zuständig. Nur in dieser Aufnahmeeinrichtung ist die Sicherung Ihres Lebensunterhalts gewährleistet. Hier erhalten Sie auch Informationen über das weitere Verfahren und erfahren, welche Außenstelle des Bundesamts für Sie zuständig ist. Meist befindet sich diese in direkter Nähe der Aufnahmeeinrichtung.

## Schritt 5: Stellen Sie Ihren Asylantrag

Ihren Asylantrag müssen Sie persönlich beim Bundesamt stellen. Dazu muss das Bundesamt Ihre persönlichen Daten aufnehmen: Sie werden fotografiert und Ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen (Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen). Dies ist Voraussetzung für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (Ausweisdokument). Dieses Dokument weist Sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Können Sie diesen Nachweis nicht führen, kann Ihr Aufenthalt in Deutschland gegebenenfalls zwangsweise beendet werden.

BUNDESAMT FÜR  
MIGRATION UND  
FLÜCHTLINGE



ASYL  
BEANTRAGEN

IHRE  
PERSÖNLICHEN  
DOKUMENTE  
PASS, GEBURTS-  
URKUNDE, ETC.



ALLE REISE-  
UNTERLAGEN  
FAHRSCHEINE,  
QUITTUNGEN, ETC.



Kopien Ihrer  
Dokumente  
mitnehmen

WIR NEHMEN  
FINGER-  
ABDRÜCKE



UND MACHEN  
EIN FOTO  
ZUR IDENTIFIKATION  
UND DAMIT SIE SICH  
AUSWEISEN KÖNNEN



Nicht von  
Kindern  
<14 Jahre

## Schritt 6: Feststellung, welcher Staat der Europäischen Union für Ihren Asylantrag zuständig ist

DUBLIN  
VERORDNUNG



Das Bundesamt prüft, ob Deutschland oder ein anderer Staat für Ihren Asylantrag zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung auf der Grundlage der sogenannten Dublin – Verordnung ist geltendes Recht in den Staaten der Europäischen Union (EU), Norwegen, Island, der Schweiz sowie Liechtenstein. Diese Prüfung wird durchgeführt, damit jeder Asylantrag innerhalb der EU nur von einem Staat bearbeitet und Doppelprüfungen vermieden werden.

Das Bundesamt klärt daher, wann und wo Sie in die EU eingereist sind und befragt Sie zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den für Ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat sprechen. Es ist zwingend, dass Sie sich in dem Staat registrieren lassen, den Sie zuerst betreten. Viele Familien werden auf der Flucht getrennt - nur wenn Sie sich registrieren lassen, ist eine Familienzusammenführung auch tatsächlich möglich.

BUNDESAMT FÜR  
MIGRATION UND  
FLÜCHTLINGE



ANHÖRUNG

## Schritt 7: Deutschland ist zuständig und prüft Ihren Asylantrag

Sie werden von Mitarbeitenden des Bundesamtes grundsätzlich persönlich zu Ihren Asylgründen befragt.

Dabei werden Dolmetscher eingesetzt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie können sich von einem Rechtsanwalt zu Ihrer Anhörung begleiten lassen. Nach der Anhörung prüft das Bundesamt, ob die von Ihnen geschilderten Gründe Sie zu Schutz in Deutschland berechtigen. Sie erhalten vom Bundesamt eine schriftliche Entscheidung über Ihren Asylantrag.

Werden Sie anerkannt erhalten Sie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren wird Ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Gründe für die Anerkennung nicht weggefallen sind. Wird Ihr Antrag rechtskräftig abgelehnt müssen Sie Deutschland zu dem Ihnen benannten Termin verlassen. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, werden Sie nötigenfalls zwangsweise rückgeführt.

WENN SIE AUS...

SYRIEN BZW. ERITREA KOMMEN  
ODER EINER RELIGIÖSEN MINDER-  
HEIT AUS DEM IRAK ANGEHÖREN,  
NUTZEN SIE UNSEREN FRAGEBOGEN



FALLS SIE NICHT...

ZU DIESEN PERSONENGRUPPEN  
GEHÖREN, FOLGT DIE PERSÖNLICHE  
ANHÖRUNG



ERZÄHLEN SIE UNS IHRE  
GRÜNDE FÜR IHREN  
ANTRAG AUF ASYL

WO KOMMEN SIE HER? WAS IST  
IHNEN PASSIERT? KEINE SORGE, ES  
WIRD EINEN ÜBERSETZER GEBEN.

BESCHIED ÜBER IHREN  
ASYLANTRAG  
DIE ENTSCHEIDUNG, OB SIE  
SCHUTZBERECHTIGT SIND  
ODER NICHT.



### IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,  
info@bamf.bund.de, www.bamf.de, Tel. +49 911 943 - 0, Fax +49 911 943 - 1000, www.bamf.de/inforefugees, Stand: Oktober 2015